



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Grünen Liga Sachsen, vertreten durch den Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V., vertreten durch Holger Seidemann, Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig,

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Wolfram Günther, Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig,

g e g e n

den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung, Bahnhofstraße 14, 01796 Pirna, diese vertreten durch den Geschäftsführer, diese vertreten durch die Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Gartenstraße 34, 04571 Rötha,

- Antragsgegner -

w e g e n

Baumaßnahmen an einem Gewässer

hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Sozialgericht Busse am **16. September 2005**

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, Abbaggerungen zur Sedimentberäumung am und im Elsterbecken in Leipzig zwischen Palmgartenwehr und Zeppelinbrücke (Jahnallee) vorzunehmen.

Die einstweilige Anordnung ist befristet bis zum 15.12.2005, falls der Antragsteller bis dahin keine Klage auf Unterlassung der genannten Maßnahme bei dem beschließenden Gericht erhoben hat, andernfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens oder einer die Maßnahme gestattenden, auf Grund eines Planfeststellungsverfahrens ergangenen, vollziehbaren behördlichen Entscheidung.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, ein anerkannter Naturschutzverband, begehrt mit ihrem am 15.9.2005 um 23:07 Uhr per Fax eingegangenen Antrag die vorläufige Einstellung bzw. Unterlassung von Baumaßnahmen am Elsterbecken zwischen Palmgartenwehr und Zeppelinbrücke (Jahnallee) in Leipzig.

Der Antragsgegner habe am 14.9.2005 mit Rodungsarbeiten begonnen, die am östlichen Ufer einen ca. 10 m breiten Uferstreifen und ein dem östlichen Ufer vorgelagertes Inselsystem mit ca. 500 m in Flussrichtung betreffen. Die Rodungen seien zum Teil schon erfolgt. Die Inseln sollten anschließend weggebaggert werden. Das Maßnahmegebiet liege im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“ und im Europäischen Vogelschutzgebiet „SPA Leipziger Auwald“, außerdem handele es sich insbesondere bei der Insel um ein besonders geschütztes Biotop nach § 26 Abs. 1 Nr. SächsNatSchG. Der Weidenbestand der Insel entspreche dem FFH-Lebensraumtyp *91E0 Weichholzauenwald an Fließgewässern mit weitgehend ungestörter Überflutungsdynamik nach dem Anhang I der FFH-Richtlinie und sei mit ca. 200 m Länge und bis 20 m Breite der größte zusammenhängende Bestand dieses Lebensraumtyps mit entsprechend guter Ausprägung innerhalb des Leipziger Auwaldes. Es handele sich um den Lebensraum zahlreicher geschützter Arten.

Für die von dem Antragsgegner beabsichtigten Maßnahmen sei die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig, da es sich nicht um die Unterhaltung, sondern um den Ausbau eines Gewässers handele. Das Gewässer und seine Ufer würden wesentlich umgestaltet. Ein Planfeststellungsverfahren, bei dem die Antragstellerin sich in naturschutzfachlicher Hinsicht beteiligen könne, sei nicht durchgeführt worden, so dass sie ihr Beteiligungsrecht auch nicht wahrnehmen können.

Die Antragstellerin beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, die derzeit laufenden Gehölzrodungen und Abaggerungen am Elsterflutbecken in Leipzig zwischen Palmgartenwehr und Jahnallee sofort einzustellen und bis zum Abschluss eines ggf. durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu unterlassen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits unzulässig, da ein Beteiligungsrecht der Antragstellerin nicht bestehe. Bei den streitgegenständlichen Maßnahmen handele es sich um solche der Gewässerunterhaltung, da Sedimente beräumt werden sollten. In den 1930er Jahren sei die Weiße Elster zwischen Palmgartenwehr und Luppewehr aus Naherholungsgründen sowie aus sportlichen Gründen zum Elsterbecken ausgebaut worden, wobei die Gesamtlänge ca. 2,6 km betrage. Es besitze auf der gesamten Länge eine Breite von ca. 150 m. Dies stelle den ursprünglichen Ausbauzustand dar. Infolge des Augusthochwassers 2002 sei ein ungewöhnlich starker Eintrag von Sedimenten aus dem Elsterflutbett und der Stadt Elster in das Elsterbecken erfolgt, was vor allem in dem Teilbereich unterhalb des Palmgartenwehrs bis zur Zeppelinbrücke (Jahnallee) durch Ablagerungen wirksam geworden sei. Bereits vor dem Hochwasserereignis 2002 seien über lange Zeiträume die von der Antragstellerin benannten Inseln und Anlandungen im Böschungsbereich durch Sedimentablagerungen entstanden. Die Gehölzbestände und der Röhrichtbewuchs stellten aus wasserwirtschaftlicher Sicht Abflusshindernisse dar und verstärkten die weitere Sedimentation des Elsterbeckens. Die Beseitigung dieser Abflusshindernisse sei aus finanziellen Gründen jahrzehntelang nicht erfolgt. Mit dem Hochwasserereignis 2002 hätten sich die Sedimentablagerungen so erheblich vergrößert, dass diese sogar bei Mittelwasserabfluss sichtbar blieben. Der ursprüngliche Ausbauzustand des Elsterbeckens sei daher dringend wiederherzustellen. Der Antragsgegner habe auch eine naturschutzrechtliche Gestattung der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt.

Die Rodungsarbeiten seien bereits abgeschlossen, die Baggerarbeiten begannen planmäßig am Montag, den 19.9.2005. Diese könnten auch nicht verschoben werden, da in diesem Falle ein beträchtlicher finanzieller Schaden entstünde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Beziehung von Verwaltungsvorgängen konnte im Hinblick auf die Dringlichkeit einer Entscheidung nicht erfolgen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin ist insbesondere gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Denn ein anerkannter Naturschutzverband - um den es sich bei der Antragstellerin unstreitig handelt - kann gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsNatSchG Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen auch ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, wenn diese gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, gerichtet sind. In der Rechtsprechung ist dabei geklärt, dass ein solches Antragsrecht auch dann besteht, wenn sich die Behörde zu Unrecht entschieden hat von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen, und das Vorhaben in einem anderen Verfahren ohne Beteiligung von Naturschutzverbänden zugelassen wird (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14.2.2004 - 4 BS 273/04 m.w.N.).

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO). Der Anordnungsgrund besteht, weil der Antragsgegner mit der Durchführung der streitigen Baumaßnahmen bereits begonnen hat und diese auch fortzusetzen beabsichtigt.

Die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein mögliche summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die vorliegend auf Grund der besonderen Eilbedürftigkeit nur auf der Grundlage der Antragschrift sowie der Erwiderung des Antragsgegners vorgenommen werden konnte, ergibt, dass Überwiegendes dafür spricht, dass es sich bei den vom Antragsgegner bereits begonnenen Maßnahmen nicht um solche der Gewässerunterhaltung, sondern um einen Gewässer-ausbau handelt, so dass gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 80 SächsWG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, bei dem die Antragstellerin zu beteiligen ist. Ferner ergäbe aber auch eine im Verfahren gemäß § 123 VwGO im Interesse der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zulässige Folgenabwägung, dass die vom Antragsgegner geltend gemachten finanziellen Nachteile bei einer vorläufigen Einstellung der Bauarbeiten hinter der - soweit nicht schon erfolgt - nicht ohne Weiteres rückgängig zu machenden Zerstörung eines über Jahrzehnte gewachsenen Lebensraums zurückstehen müsste.

§ 31 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert den Ausbau eines Gewässers dahingehend, dass es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer handeln muss. § 28 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmt demgegenüber, dass die Unterhaltung eines Gewässers seine Pflege und Entwicklung umfasst. Die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses (§ 28 Abs. 1 Satz 5 WHG, § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsWG) sowie des Ausbauzustandes bei ausgebauten Gewässern (§ 69 Abs. 2 Satz 1 SächsWG) sind dabei grundsätzlich als Unterhaltungsmaßnahmen anzusehen. Soweit der Antragsgegner geltend macht, es werde der Ausbauzustand des Elsterbeckens aus den 1930er Jahren wiederhergestellt und die Sedimentberäumung die eine jahrzehntelang nicht erfolgten Beseitigung von Abflusshindernissen, vermag die Kammer hierin keine Unterhaltungsmaßnahme mehr zu sehen. Als Ausbauzustand ist vielmehr derjenige Zustand anzusehen, der sich seither infolge der über Jahrzehnte unterlassenen Sedimentberäumungen herausgebildet hat, und der auch von den Verlandungen und dem entstandenen Inselsystem geprägt worden ist. Die Baumaßnahmen des Antragsgegners sollen daher einen neuen Gewässerzustand schaffen, wobei auch die Wiederherstellung eines nicht mehr erkennbaren, früheren Zustandes nach so vielen Jahren als Ausbau angesehen werden muss (vgl. Czychowski, WHG, 7. Aufl., § 31 RdNr. 6 a.E.). Der Antragsgegner beabsichtigt schließlich auch nicht, lediglich die auf das Augusthochwasser 2002 zurückzuführenden Ablagerungen abzubaggern, sondern unstreitig eine Beseitigung der seit den 1930er Jahren entstandenen Inseln und Anlandungen. Diese Maßnahmen stellen auch dann eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seines Ufers dar, wenn der Antragsgegner damit beabsichtigt, einen ordnungsgemäßen Abfluss zu gewährleisten, da die Abgrenzung des Gewässerausbaus von der bloßen Unterhaltung über den Umfang der vorgenommenen Veränderungen, und nicht über deren Zielrichtung vorzunehmen ist (vgl. Czychowski, aaO, RdNr. 9 a.E.).

Die Kammer hat von dem ihr nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, und im Hinblick auf die bereits abgeschlossenen Rodungsarbeiten den Tenor auf die Untersagung der noch bevorstehenden Abbaggerung beschränkt. Die Untersagung der Baumaßnahmen ist im Hinblick auf § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 926 ZPO befristet, um dem Antragsgegner die Überprüfung der vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts im Rahmen eines Hauptsacheverfahren zu ermöglichen, sofern er an seiner gegenteiligen Ansicht festhalten sollte. Der Sicherung des Beteiligungsrechts der Antragstellerin durch die vorliegende einstweilige Anordnung bedarf es zuletzt auch dann nicht mehr, wenn ein Planfeststellungsverfahren mit einer vollziehbaren behördlichen Entscheidung abgeschlossen worden ist; auch für diesen Fall war sie daher zu befristen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer hat dabei eine Halbierung des Wertes vorgenommen, da es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gehandelt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für die Einlegung und die Begründung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Gabrysch

Dr. Pastor

Busse

Ausgefertigt:

Leipzig, den 19. SEP. 2005

Silke Borch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

